

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht



Schl.-Holst. Oberlandesgericht, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig



für Rückfragen:

Telefon: 04621 86-1345

Telefax: 04621 86-1372

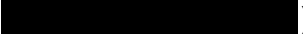
Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
7 U 15/23

Datum
07.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

der weist Senat gem. § 139 ZPO darauf hin, dass es sich bei dem vorgerichtlichen Schreiben der Beklagten vom 18.3.2020 (Anl. K6, Bl. 71 d.A.) um ein konstitutives Schuldanerkenntnis handelt. Die Beklagte mag den Schaden deshalb nach einer Quote von 100 % entsprechend regulieren, damit der Rechtsstreit kostengünstig beendet werden kann.

Auf den Schadensfall vom 12.7.2018 (Begegnungsunfall in ) hat die Klägerin nach der Schadensanzeige vom 13.7.2018 ca. 1 1/2 Jahr gewartet und erst mit Email-Schreiben vom 28.2.2020 den Schaden gegenüber der Beklagten beziffert. Als Anlage hatte die Klägerin das Gutachten vom 29.7.2018 nebst Sachverständigen-Rechnung und Reparaturrechnungen (K 2 und K3) beigefügt. Nach Vorlage dieser Unterlagen übersandte die Beklagte an die Klägerin unter dem 18.3.2020 ein Schreiben, in dem sie mitteilte „wir habenauf ihr Konto....überwiesen“. Es folgt eine Auflistung verschiedener von der Klägerin geltend gemachter Schadenspositionen (Reparaturkosten, Sachverständigengebühren und Kostenpauschale), denen jeweils Zahlungsbeiträge zugeordnet und die anschließend summiert wurden. Die Sachverständigenkosten und die Auslagenpauschale entsprachen dabei unstreitig einer Regulierung dem Grunde nach zu 100 %. Die Auslegung dieses Schreibens ergibt, dass die Beklagte keinerlei Einwände zur vollen Haftung dem Grunde nach hatte. Es ist unerheblich, dass in dem v.g. Schreiben nicht ausdrücklich von einem Anerkenntnis die Rede ist. Die Klägerin und nachfolgend ihr Anwalt haben dieses Schreiben nämlich eindeutig so verstanden, wie sich aus dem nachfolgenden Schreiben des Klägersvertreters vom 14.4.2020 (Anl. K4, Bl. 21 d.A.) ergibt. Dort ging es lediglich noch um die Schadenshöhe wegen der weiteren Reparaturkosten.

Dienstgebäude:
Gottorfstraße 2
24837 Schleswig

Telefon: 04621 86-0
Telefax: 04621 86-1372
Internet: <https://schleswig-holstein.de/olg>

Kontoverbindung:
Bundesbank Hamburg
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC: MARKDEF1200

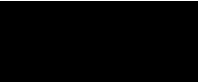
Montag - Freitag von 9:00 - 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Internetseite des Gerichts. Auf Wunsch werden sie kostenfrei per Post übersandt.

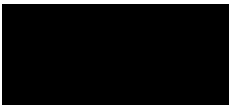
Teilt die dem Grunde nach einstandspflichtige gesetzliche Haftpflichtversicherung dem Geschädigten nach vorangegangener Korrespondenz, die auch das Verlangen nach Vorlage von Urkunden und Belegen zum Zwecke der Überprüfung der vom Geschädigten geltend gemachten Schadenspositionen zum Gegenstand hatte, mit, dass sie hinsichtlich einzeln aufgeführter Positionen diesen jeweils zugeordnete Beträge zahlen werde, handelt es sich bei dieser Mitteilung um ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis und nicht lediglich um eine ohne Rechtsbindungswillen abgegebene unverbindliche Mitteilung (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 15.8.2008, 19 U 153/08, juris). Zu Recht sieht die Berufungsklägerin in dem Schreiben des Haftpflichtversicherers vom 18.3.2020 ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis. Die darin enthaltene konkrete Abrechnung diverser Forderungspositionen unter Nennung von konkreten Zahlungsbeträgen beinhaltet zusammen mit dem ausdrücklichen Hinweis, die aufaddierte Gesamtsumme zu überweisen, eindeutig den erkennbaren Willen, die vorherige Diskussion über die Höhe der einzelnen geltend gemachten Forderungen abzuschließen und insoweit auf weitere Einwendungen zu verzichten. Jedes andere Verständnis hätte für den reibungslosen Ablauf der Regulierung von Haftpflichtschäden fatale Folgen. Der Empfänger einer solchen Erklärung muss sich im Interesse der Rechtssicherheit auf deren Inhalt verlassen und sein weiteres Verhalten darauf einstellen können. Auch das Interesse des Versicherers geht grundsätzlich in diese Richtung, da er mit einem solchen Schreiben ebenfalls eine Zäsur ziehen möchte, durch die vermieden wird, dass der Geschädigte zu eigentlich erledigten Positionen weiter vorträgt oder sie gar bei Gericht einklagt. Nur wenn man einem Schreiben wie vorliegend vom 18.3.2020 einen rechtsverbindlichen Charakter zuerkennt, kann es seinen in der Praxis regelmäßig vorhandenen Zweck erfüllen, den Schadenfall in Teilbereichen voranzubringen, Diskussionen zu beenden und für alle Beteiligten Klarheit zu schaffen.

Die Parteien erhalten Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme **bis spätestens 29.6.2023.**

Mit freundlichen Grüßen


Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Beglaubigt


Justizangestellte